

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Munster

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Munster vom 05.05.1988 hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 05.05.88 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 05.05.1988 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird auf jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a. für Sondernutzungen auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b. für Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
- c. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war; mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.02.1967 außer Kraft.

Munster, den 05. Mai 1988

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

(L.S.)

Peters
Stadtdirektor

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.1988 für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 6/1988

1. Änderung vom 23.05.2001 (§ 2 Abs.(2) und Gebührentarif), am 08.06.2001 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2002.

GEBÜHRENTARIF**zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Munster vom 05.05.1988**

Nr.:	Art der Sondernutzung	jährlich Euro	monatl. Euro	Sondernutzungsgebühren			
				wöchentl. Euro	täglich Euro	Mindest- gebühr Euro	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	16,00					
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		0,50			8,00	
3	Container je Standplatz			5,00			
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				0,10	3,00	
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m						
	a) auf Dauer verlegt	21,00					
	b) vorübergehend verlegt		5,00				
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		1,00			5,00	
7	Treppenstufen, Eingangspodeste, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	21,00					
8	Tribünen						

Nr.:	Art der Sondernutzung	jährlich Euro	monatlich Euro	Sondernutzungsgebühren			
				wöchentlich Euro	täglich Euro	Mindestgebühr Euro	
	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				0,10	3,00	
9	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00				
10	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		1,00			3,00	
11.1	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangene qm Ansichtsfläche	16,00					
11.2	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangene qm Ansichtsfläche				0,30	5,00	
12	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger						
	a) je Pkw		5,00				
	b) je Lkw, Zugmaschine		10,00				
	c) je Anhänger mit mehr als einer Achse		5,00				
	d) je Wohnwagen		5,00				
13	Werbefahrten je Wagen						
	a) ohne Betrieb von Lautspre-				8,00		

		Sondernutzungsgebühren					
Nr.:		Art der Sondernutzung	jährlich Euro	monatl. Euro	wö- chentl. Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
		chern					
	b)	mit Betrieb von Lautsprechern (einschl. Tarfistelle 14)				13,00	
14		Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus: Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswer- bung je Lautsprecher				8,00	